

Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz über das Betretungsverbot von Gemeinschaftsunterkünften

Die Stadt Konstanz erlässt aufgrund von § 28 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 8 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 in der Fassung vom 28.03.2020 für die Stadt Konstanz folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Betreten der Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende des Landratsamts Konstanz

- Byk-Gulden-Str. 1, 78467 Konstanz
- Steinstraße 20, 78467 Konstanz
- Max-Stromeyer-Str. 120, 78467 Konstanz
- Stromeyersdorfstr. 3a, 78467 Konstanz

ist allen dort nicht untergebrachten oder nicht beruflich tätigen Personen untersagt.

2. Das Betreten der von der Stadt Konstanz betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und wohnsitzlose Menschen

- Luisenstr. 11, 78464 Konstanz
- Haidelmoosweg 15, 78467 Konstanz (Erdgeschoss)
- Hafenstr. 25, 78467 Konstanz

ist allen dort nicht untergebrachten oder nicht beruflich tätigen Personen untersagt.

3. Von dem unter Ziffern 1 und 2 verfügten Betretungsverbot ausgenommen sind Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen.

4. In begründeten Fällen, insbesondere für Besuche von Ärzten, Geistlichen oder Handwerkern, kann das Amt für Migration des Landratsamts Konstanz für die unter Ziffer 1 genannten Unterkünfte, das Bürgeramt der Stadt Konstanz für die unter Ziffer 2 genannten Unterkünfte, Ausnahmen vom Betretungsverbot zulassen. Diese sind für die Unterkünfte des Landratsamts Konstanz telefonisch bei der jeweiligen Heimleitung, für die Unterkünfte der Stadt Konstanz telefonisch unter 07531/ 900-2855 oder -2712 oder per Mail unter Gewerbe@konstanz.de zu beantragen.

5. Die Anordnungen nach Ziffern 1 bis 4 treten mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 15.06.2020 befristet.

6. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

7. Für den Fall der Nichtbeachtung des in Ziffern 1 und 2 verfügbaren Betretungsverbots wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

Begründung:

Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot von Gemeinschaftsunterkünften ist § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 in der Fassung vom 28.03.2020 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hierzu kann sie Personen u.a. dazu verpflichten, einen bestimmten Ort nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, im Landkreis Konstanz und hier insbesondere auch im Stadtgebiet von Konstanz hat das Gesundheitsamt des Landratsamts Konstanz empfohlen, für alle Gemeinschaftsunterkünfte ein Betretungsverbot für nichtberechtigte Personen auszusprechen. Das Verbot gilt demnach für alle Personen, die nicht ordnungsrechtlich in die jeweilige Unterkunft eingewiesen sind und die nicht dort beruflich tätig sind – ausgenommen sind außerdem Personen, die die Unterkunft aus medizinischen oder gefahrenabwehrrechtlichen Gründen betreten müssen.

In den Unterkünften ist regelmäßig eine Vielzahl von Menschen verschiedenster Altersstrukturen auf engeren Räumen untergebracht. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade Zusammenkünfte von Gruppen auf engerem Raum ein nicht unerhebliches Risiko an Infektionen und damit einer Verbreitung der Krankheit bergen. Weiterhin fortbestehender Besucherverkehr erhöht nicht nur für die Bewohner der Unterkünfte das Risiko der Ansteckung, sondern führt auch zu einem Infektionsrisiko der umliegenden Bevölkerung. Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Nach den Vorgaben der Corona-Verordnung sind Menschenansammlungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum zu vermeiden und auf ein definiertes Mindestmaß zu beschränken, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und damit die medizinische Versorgung aufrecht zu erhalten. Trotz bereits verfügbarer Besuchsverbote kann weiterhin ein reger Besucherverkehr in den Gemeinschaftsunterkünften im Konstanzer Stadtgebiet beobachtet werden.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen. Das verfügte Betretungsverbot ist geeignet, um das Zusammentreffen von Menschen innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte auf die unvermeidbaren und nachvollziehbaren Kontakte zu beschränken und insofern zu minimieren. Es ist auch erforderlich geworden, da nach den Erkenntnissen der Stadt Konstanz in ihren Unterkünften trotz bereits verfügbarer Besuchsverbote nach wie vor Besucher von außen festgestellt werden, die keine Notwendigkeit einer Kontaktminimierung sehen. Ähnliche Feststellungen hat auch das Landratsamt Konstanz in den von ihr betriebenen Gemeinschaftsunterkünften gemacht. Das Betretungsverbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Dem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 15.06.2020 befristet und wird regelmäßig einer erneuten Risikoeinschätzung unterworfen.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zwangsmittel

Diese Verfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes vollstreckbar.

Nach § 49 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wendet die Polizei, wozu auch die Ortspolizeibehörde zählt, die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang wird nach den Vorschriften des PolG angewendet. Nach § 52 Abs. 2 PolG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen.

Unmittelbarer Zwang darf nach § 52 Abs. 1 PolG nur angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck, hier die Durchsetzung des Betretungsverbots, mit anderen Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann. Nur mit dem Mittel des unmittelbaren Zwangs kann das Betretungsverbot im Falle einer Missachtung schnell und effektiv durchgesetzt werden. Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme scheiden unter diesem Hintergrund hingegen aus.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Konstanz abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78459 Konstanz Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweis:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld bis zu 25.000,-€ geahndet werden (§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG).

Konstanz, 09.04.2020

gez. Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 10.04.2020 auf der Homepage der Stadt Konstanz.